Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 8248.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 5. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 16. d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Januar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.
Friedenthal.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Januar 1875.

(Nr. 8249.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1874., betreffend die Einfügung der Kreissynoden Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla in den Synodalverband der Provinz Sachsen.

Aus dem Mir erstatteten Bericht über die Ausführung des §. 59. Schlußabsatz der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September v. J. habe Ich mit Befriedigung ersehen, daß die regierenden Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla Sich bereit erklärt haben, für die Pfarrstellen in den Stolbergischen Grafschaften, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Besetzung unterlegen haben, dieselbe alternirende Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung eintreten zu lassen, welche in §. 32. Nr. 2. der gedachten Ordnung für die der freien Besetzung durch Meine landesherrlichen Kirchenbehörden unterliegenden Pfarrstellen vorgeschrieben ist. Zur Ausführung des §. 59. Schlußabsatz a. a. O. verordne Ich hienächst was folgt:

§. 1.

Die drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg und Roßla treten vom 1. Januar 1875. ab als selbstständige, gemäß Abschnitt II. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung organisirte Kreissynoden in den Verband der Provinzialsynode der Provinz Sachsen ein. Demzufolge erstreckt sich der Wirkungskreis der Sächsischen Provinzialsynode und die auf die letztere bezügliche Amtswirksamkeit des Sächsischen Provinzialkonsistoriums auch auf die genannten drei Stolbergschen Grafschaften. Die Beschlüsse der Provinzialsynode treten hier ebenfalls in Kraft, sobald sie die Bestätigung der Kirchenregierung erhalten haben.

§. 2.

Die drei Stolbergschen Kreissynoden bilden zusammen einen Wahlkreis, welcher drei Abgeordnete zur Provinzialsynode entsendet. Die Wahl derselben erfolgt in der Weise, daß jede der drei Kreissynoden für sich je einen Abgeordneten, sowie den Stellvertreter desselben wählt, und zwar die eine Synode einen Abgeordneten aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks (§. 62. Kirchengemeinde- und Synodalordnung), die zweite einen geistlichen, die dritte einen nichtgeistlichen Abgeordneten gemäß §. 61. daselbst. Unter den drei Kreissynoden findet hierin bei jeder neuen Synodalperiode ein Wechsel statt; für das erste Mal ist 1) der freigewählte Abgeordnete im Sinne des §. 62. a. a. O. von der Kreissynode Wernigerode, 2) der geistliche Abgeordnete nach §. 61. daselbst von der Kreissynode Stolberg, 3) der weltliche Abgeordnete nach §. 61. daselbst von der Kreissynode Roßla zu wählen, bei jeder nachfolgenden Wahl tritt nach der eben angegebenen Reihenfolge die bis dahin in der ersten Wahlkategorie befindlich gewesene Kreissynode in die dritte, die beiden anderen Kreissynoden rücken um eine Stelle in der Reihenfolge vor.

§. 3.

§. 3.

Die in §. 60. der Kirchengemeinde- und Synodalordnung den Mitgliedern des Provinzialkonsistoriums gewährte Befugniß, mit berathender Stimme an den Verhandlungen der Provinzialsynode Theil zu nehmen, steht auch je einem Deputirten der drei Gräflich Stolbergschen Konsistorien zu.

§. 4.

Gegenüber den Kreissynoden der Stolbergschen Grafschaften nehmen die betreffenden Gräflichen Konsistorien die in den §§. 51. 53. 55. und 56. erwähnten Befugnisse des Konsistoriums wahr. Jedoch haben dieselben solche Anordnungen, welche das Sächsische Provinzialkonsistorium in Betreff aller Kreissynoden der Provinz erläßt, auch in Betreff der ihnen unterstellten Kreissynode zur Ausführung zu bringen. Findet der Evangelische Ober-Kirchenrath es unter besonderen Verhältnissen für erforderlich, außerordentliche Kommissarien zu den Versammlungen einer Stolbergschen Kreissynode abzuordnen, so haben solche dort diejenigen Befugnisse, welche nach der Regel des §. 56. a. a. O. einem Kommissarius des Konsistoriums auf der Kreissynode zustehen.

§. 5.

Die dem Konsistorium zustehende Entscheidung sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Aeltesten (§. 44. Kirchengemeinde-Ordnung) als auch in erster Instanz über Einwendungen der Gemeinde gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten (§. 55. Nr. 10. daselbst), ferner die Entscheidungen, durch welche wegen Mangels an Uebereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amt für unzulässig erkärt wird, und endlich die Beschlußfassungen in solchen Fällen, in welchen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet werden soll, geht auch für die Stolbergschen Grafschaften auf das Sächsische Provinzialkonsistorium über. An der Beschlußfassung nimmt jedoch in solchen aus den Stolbergschen Grafschaften stammenden Angelegenheiten außer den Mitgliedern des Vorstandes der Provinzialsynode auch ein Mitglied des Konsistoriums der betreffenden Grafschaft mit vollem Stimmrechte Theil und es ist dieser Theilnahme in der Ausfertigung des Beschlusses Erwähnung zu thun. Die regierenden Grafen werden jedesmal für den Zeitraum von fünf Jahren im Voraus dasjenige Mitglied ihres Konsistoriums bezeichnen, welches in erster Stelle, und dasjenige, welches bei Behinderung des ersteren an der Beschlußfassung des Provinzialkonsistoriums Theil nimmt. Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem betreffenden Gräflich Stolbergschen Konsistorium ob, welches den Requisitionen des Provinzialkonsistoriums in diesen Angelegenheiten Folge zu leisten hat.

§. 6.

Die bisher dem Gräflich Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßlaschen Gesammtkonsistorium unterstehenden Parochieen Ostramondra und Roldisleben,

Kreis

Kreis Eckartsberga, scheiden, nachdem die Zustimmung der regierenden Grafen hiezu ertheilt ist, zum 1. Januar k. J. aus diesem Konsistorialverbande aus und treten unter die Jurisdiktion des Provinzialkonsistoriums, sowie in den Verband der örtlichen Kreissynode.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).